

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach *Englisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹ – Besonderer Teil –

vom 19. Oktober 2018
in der Fassung vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

Präambel:

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach *Englisch* die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach *Englisch*.

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Erweiterungsfach *Englisch* wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte
 - 90 LP Fachwissenschaft;
 - 15 LP Fachdidaktik;
 - 15 LP Masterarbeit.
- (2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach *Englisch* in Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen und vom Anglistischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studienganges auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach *Englisch* Voraussetzung: Latein oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse des Lateinums bzw. der modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann beispielsweise erfolgen durch:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung; ist das erforderliche Niveau einer modernen Fremdsprache nicht explizit auf dem Reifezeugnis ausgewiesen, kann der Nachweis auch durch einen im Reifezeugnis ausgewiesenen mindestens vier Jahre erfolgreich fortgeführten Fremdsprachenunterricht in der modernen Fremdsprache erfolgen; oder
 2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
 3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
 5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
 6. das Lateinum oder
 7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
- (3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Module

Abweichend zu § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung führt das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls erst zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden.

§ 6 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach *Englisch* Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die*den durch den Prüfungsausschuss bestellte*n Verantwortliche*n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die*den in Satz 1 genannte*n Verantwortliche*n zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die geprüfte Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 14 Abs. 3 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten beizufügen.

§ 9 Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der am Anglistischen Seminar vertretenen Fachbereiche stammen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Erweiterungsfach *Englisch* ist die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß § 6 der Zulassungssatzung.

Die Anmeldung zu den sprachpraktischen Prüfungen "Essential Skills for Writing", "Structure and Idiom" und "Advanced English in Use" setzt jeweils die erfolgreiche Teilnahme an "Tense and Aspect" voraus.

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in Verbindung mit § 7 dieser Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung von der jeweiligen Lehrperson bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende:

FS	Fachsemester
LP	Leistungspunkte
SWS	Semesterwochenstunde(n)

Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

Verschränkungsmodul: die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann grundsätzlich auf folgende Arten erfolgen:

1. **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
2. **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
3. **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
4. **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Erweiterungsfach *Englisch* auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- konsekutiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS

Anlage 2: Modularisierung

Das Erweiterungsfach *Englisch* enthält alle Module des BA *English Studies* 50% und des M.Ed. *Englisch* mit Ausnahme der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	LP
1	Einführungsmodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Einführung Literaturwissenschaft	10 LP
		Proseminar I Literaturwissenschaft	
1	Einführungsmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Einführung Sprachwissenschaft	10 LP
		Proseminar I Sprachwissenschaft	
1	Phonetikmodul (Pflichtmodul)	Phonetik	3 LP
		British/American English Phonetics	
1-2	Sprachpraxismodul I	Tense and Aspect	8 LP

	(Pflichtmodul)	Essential Skills for Writing	
2-3	Sprachpraxismodul II (Pflichtmodul)	Structure and Idiom	8 LP
		Advanced English in Use	
1-2	Basismodul Kulturwissen- schaft (Pflichtmodul)	Proseminar I Kulturwissenschaft	9 LP
		Vorlesung Kulturwissenschaft	
2-3	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar II Literaturwissenschaft	10 LP
		Vorlesung Literaturwissenschaft	
2-3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar II Sprachwissenschaft	10 LP
		Vorlesung Sprachwissenschaft	
3	Schwerpunktseminar Sprachwissenschaft (Wahlpflichtmodul) ¹	Proseminar III Sprachwissenschaft	6 LP
3	Schwerpunktseminar Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) ¹	Proseminar III Literaturwissenschaft	6 LP
2	Fachdidaktik (Pflichtmodul)	Fachdidaktik	2 LP
3-4	English Studies for Tea- chers 1: Sprachwissen- schaft (Wahlpflichtmodul) ²	Hauptseminar Sprachwissenschaft	8 LP
3-4	English Studies for Tea- chers 1: Literaturwissen- schaft (Wahlpflichtmodul) ²	Hauptseminar Literaturwissenschaft	8 LP
3-4	English Studies for Tea- chers 2: Sprachwissen- schaft (Wahlpflichtmodul) ³	Hauptseminar Sprachwissenschaft (komple- mentär zu English Studies for Teachers 1)	12 LP
		Fachdidaktik 2	
3-4	English Studies for Tea- chers 2: Literaturwissen- schaft (Wahlpflichtmodul) ³	Hauptseminar Literaturwissenschaft (komple- mentär zu English Studies for Teachers 1)	12 LP
		Fachdidaktik 2	
4	Fachdidaktik 1 (Pflichtmodul)	Seminar Fachdidaktik	5 LP
4	Fachdidaktik 3 (Pflichtmodul)	Seminar Fachdidaktik	4 LP
4	Master Arbeit (Pflichtmodul)		15 LP

¹ Es besteht die Wahl zwischen den Modulen „Schwerpunktseminar Sprachwissenschaft“ und „Schwerpunktseminar Literaturwissenschaft“.

² Es besteht die Wahl zwischen den Modulen „English Studies for Teachers 1: Sprachwissenschaft“ und „English Studies for Teachers 1: Literaturwissenschaft“.

³ Es besteht die Wahl zwischen den Modulen „English Studies for Teachers 2: Sprachwissenschaft“ und „English Studies for Teachers 2: Literaturwissenschaft“.

Beispielhafter Studienverlauf:

1. Fachsemester		31 LP
	Einführung Literaturwissenschaft	5 LP
	Proseminar I Literaturwissenschaft	5 LP
	Einführung Sprachwissenschaft	5 LP
	Proseminar I Sprachwissenschaft	5 LP
	Phonetik	2 LP
	British/American English Phonetics	1 LP
	Tense and Aspect	4 LP
	Vorlesung Kulturwissenschaft	4 LP
2. Fachsemester		29 LP
	Essential Skills for Writing	4 LP
	Structure and Idiom	4 LP
	Fachdidaktik	2 LP
	Proseminar I Kulturwissenschaft	5 LP
	Proseminar II Literaturwissenschaft	6 LP
	Vorlesung Literaturwissenschaft	4 LP
	Vorlesung Sprachwissenschaft	4 LP
3. Fachsemester		32 LP
	Proseminar II Sprachwissenschaft	6 LP
	Advanced English in Use	4 LP
	Proseminar III (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	6 LP
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	8 LP
	Hauptseminar Sprachwissenschaft	8 LP
4. Fachsemester		28 LP
	Fachdidaktik 1	5 LP
	Fachdidaktik 2	4 LP
	Fachdidaktik 3	4 LP
	Master Arbeit	15 LP

Die Leistungspunkte werden wie folgt vergeben:

Einführung Literatur- und Sprachwissenschaft (je 2 SWS und 5 LP):

Kontaktzeit *	1 LP
Vor-/Nachbereitung	3 LP
Klausur	1 LP

Proseminar I (je 2 SWS und 5 LP):

Kontaktzeit	1 LP
Vor-/Nachbereitung	1 LP
Referat	1 LP
Leistungsnachweis	2 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

Proseminar II (je 2 SWS und 6 LP):

Kontaktzeit	1 LP
Vor-/Nachbereitung	2 LP
Referat	1 LP
Leistungsnachweis	2 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

Proseminar III (je 2 SWS und 6 LP):

Kontaktzeit	1 LP
Vor-/Nachbereitung	3 LP
Referat	1 LP
Recherche	1 LP

Hauptseminar (je 2 SWS und 8 LP):

Kontaktzeit:	1 LP
Vor-/Nachbereitung	3 LP
Referat	1 LP
Leistungsnachweis	3 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

Phonetik (2 SWS und 2 LP):

Kontaktzeit:*	1 LP
Vor-/Nachbereitung	0,5 LP
Klausur (Modulprüfung)	0,5 LP

Pronunciation Practice (1 SWS und 1 LP):

Kontaktzeit:	0,5 LP
Vor-/Nachbereitung	0,5 LP

Vorlesung (2 SWS und 4 LP)

Kontaktzeit:*	1 LP
Vor-/Nachbereitung	2 LP
Leistungsnachweis	1 LP

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modul(teil-)prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Tense and Aspect, Essential Skills for Writing, Structure and Idiom, Advanced English in Use (je 2 SWS und 4 LP)

Kontaktzeit: 1 LP
Vor-/Nachbereitung 2 LP
Leistungsnachweis 1 LP

Fachdidaktik (1-2 SWS und 2 LP)

Kontaktzeit: 0,5-1 LP
Vor-/Nachbereitung 0,5-1 LP
Leistungsnachweis 0,5-1 LP

Fachdidaktik 1 (2 SWS und 5 LP)

Kontaktzeit: 1 LP
Vor-/Nachbereitung 3 LP
Leistungsnachweis 1 LP

Fachdidaktik 2 (2 SWS und 4 LP)

Kontaktzeit: 1 LP
Vor-/Nachbereitung 2 LP
Leistungsnachweis 1 LP

Fachdidaktik 3 (1-2 SWS, i.d.R. Blockseminar und 4 LP)

Kontaktzeit: 0,5-1 LP
Vor-/Nachbereitung 2-2,5 LP
Leistungsnachweis 1 LP

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, S. 805 ff., geändert am
9. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2021, S. 1653 ff.).